

Sitzung vom 25. Januar 2012

**85. Motion (Beiträge an bewährte Zürcher Privatschulen)**

Die Kantonsräte Hans Peter Häring, Wettswil, und Heinz Kyburz, Männedorf, haben am 3. Oktober 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Revision des Volksschulgesetzes zu unterbreiten, damit baldmöglichst finanzielle Beiträge an die Kosten des Besuchs privater Schulen auf der Volksschulstufe geleistet werden können.

*Begründung:*

Die Privatschulen sind gemäss Art. 117 KV ein Teil des staatlichen Bildungswesens. Sie sind bewilligungspflichtig und unterstehen der staatlichen Aufsicht. Der Kanton kann Privatschulen unterstützen, deren Leistungen von öffentlichem Interesse sind.

Im Kanton Zürich gibt es über 40 Privatschulen, welche von rund 6000 Kindern besucht werden. Das Budget der öffentlichen Schulen wird dadurch finanziell um mindestens 60 Millionen entlastet, dies bei angenommenen Jahreskosten pro Schüler von rund 10000 Franken, ein Betrag, der vermutlich wesentlich unter den Vollkosten liegt.

Damit die Chancengleichheit verwirklicht werden kann und auch Normalfamilien die Möglichkeit erhalten, ihre Kinder – verbunden mit einem tragbaren finanziellen Opfer – in einer Privatschule ausbilden zu lassen, soll sich der Kanton mit einem Teil der Einsparungen an den Schulgeldern der Privaten beteiligen. Wenn der Kanton beispielsweise pro Schüler und Jahr 3000 Franken (also nicht einmal einen Drittel) beisteuern würde, entstünden ihm Kosten von rund 20 Mio. Franken. Dem Kanton verblieben immer noch tatsächliche Einsparungen von 40 Millionen.

Der Begriff Chancengleichheit steht nicht zufällig im Zentrum dieses Vorstosses: In Privatschulen können Kinder begabungsmässig individueller gefördert werden als in vielen öffentlichen Schulen. Schwächere Schüler und Schülerinnen können sich in einer kleinen Gruppe oft besser entwickeln. Bei den Hochbegabten ist wissenschaftlich unbestritten, dass sie in Gruppen mit ähnlichen Voraussetzungen wesentlich effektiver geschult werden können. Die Privatschulen sind deshalb nicht nur «more of the same», sondern häufig eine echte Alternative bei Problemen, mit denen die Regelklasse überfordert ist oder sein kann.

In einigen Kantonen und in der EU werden Beiträge an die Privatschulen ausgerichtet. Im Kanton Basel-Landschaft werden jährlich 2500 Franken pro Kind ausbezahlt, im Kanton Bern 2000 Franken, auch Luzern und Zug unterstützen den Besuch von Privatschulen finanziell.

Der Kanton Zürich sollte bei der Finanzierung des Besuchs von Privatschulen nicht abseitsstehen. Gute Privatschulen sind auch ein Standortvorteil. Ein öffentliches Interesse ist gegeben, denn die genannten Einsparungen sind kein Pappenstein. Ein weiteres Element ist auch die offensichtliche Entlastung der öffentlichen Schule im Falle besonders schwieriger Kinder und Jugendlicher. Auch dies ist von öffentlichem Interesse.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans Peter Häring, Wettswil, und Heinz Kyburz, Männedorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben gemäss § 3 Abs. 1 VSG das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden (vgl. § 2 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006; VSV, LS 412.101). Das heisst, die Eltern können entscheiden, ob ihre Kinder die öffentliche Volksschule oder eine Privatschule besuchen, sie tragen allerdings im letzteren Fall die Kosten dafür.

Privatschulen, welche die gleichen Aufgaben wie die öffentliche Volksschule erfüllen, sind bewilligungspflichtig und unterstehen staatlicher Aufsicht (vgl. Art. 117 Abs. 1 BV). Sie sind jedoch nicht Teil des staatlichen Bildungswesens. Zurzeit gibt es im Kanton Zürich rund 150 bewilligte Privatschulen, die von rund 10000 Schülerinnen und Schülern besucht werden.

In der öffentlichen Volksschule haben die Stimmberechtigten ein Mitspracherecht. Sie können auf kantonaler Ebene über das Volksschulgesetz abstimmen, in dem der Auftrag der Volksschule, ihrer Organisation, die wesentlichen Grundsätze des Schulbetriebes, die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern festgelegt werden. Ferner können sie im Rahmen von Volksinitiativen über einzelne Fragen entscheiden, wie z. B. über den Fremdsprachenunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe oder darüber, ob im Kindergarten Mundart oder Hochdeutsch gesprochen werden soll. Auf Gemeindeebene wählen sie die Gemeindeorgane, die für die Schulführung verantwortlich

sind. Sie können zudem über Sachvorlagen, z. B. den Bau eines neuen Schulhauses, entscheiden. Bei den Privatschulen bestehen keine Mitspracherechte der Stimmberechtigten. Diesem Umstand trägt die gesetzliche Regelung Rechnung, indem mit Steuergeldern nur die öffentliche Volksschule mitfinanziert wird, bei der die Stimmberechtigten auch mitentscheiden können. Aus diesem Grunde soll der Besuch von Privatschulen weiterhin nicht mit staatlichen Mitteln unterstützt werden.

Hinzu kommt, dass für den Kanton erhebliche Mehrkosten entstünden, wenn staatliche Beiträge an den Besuch von Privatschulen ausgerichtet werden müssten (vgl. dazu die Ausführungen des Regierungsrates zur kantonalen Volksinitiative «JA! Freie Schulwahl ab der 4. Klasse», Vorlage 4792, ABI 2011, 1178).

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 280/2011 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**